

## **Merkblatt 7 – Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung auf Angemessenheit (Angemessenheit)**

1. Die erforderliche Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit führt die bauausführende Kommune regelmäßig in eigener Zuständigkeit durch. Die Prüfung kann durch eigenes Personal erfolgen oder an Dritte vergeben werden. Die Vorhaben können im Auftrag und auf Rechnung des Antragstellers von einem dafür fachlich geeigneten Ingenieur- oder Planungsbüro geprüft werden. Das mit der Prüfung beauftragte Büro darf mit dem Entwurfsverfasser nicht identisch sein oder in einer wirtschaftlichen bzw. sonstigen Abhängigkeit stehen.

2. Auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit sind bei Vorhaben nach § 3 Abs.1 EntflechtG zu prüfen:

- Erst- und Änderungsanträge gemäß **Anlage 2**,
- Nachträge und Ergänzungen,
- Ausschreibung und Vergabevermerk,
- Verwendungsnachweis.

Dies gilt auch für Anschluss- oder Erweiterungsvorhaben. Wenn und soweit eine externe Prüfung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Angemessenheit durch ein Ingenieur- oder Planungsbüro durchgeführt wurde, ist dieses Büro auch bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beteiligen.

3. Gegenstand und Ergebnis der Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Der Dokumentation ist eine Checkliste der zugrundeliegenden Unterlagen gemäß Nr. 8 voranzustellen. Die Liste ist bei Bedarf zu ergänzen. In der Dokumentation sind Aussagen gemäß Nr. 9 zu treffen.

4. Übersteigen die voraussichtlichen Gesamtkosten bei Ingenieurbauwerken oder anderen komplexen Bauvorhaben 3 Mio. € bzw. bei anderen Bauvorhaben 5 Mio. €, führt die zuständige technische Instanz des Landes die Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit durch.

5. Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben und deren Gesamtkosten über 5 Mio. € betragen, sind geeignete gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, z.B. Kosten-Nutzen-Analysen, durchzuführen.

6. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 bis Nr. 5 an Dritte vergeben werden, sind die Ausgaben dafür gemäß Nr. 5.1 und Nr. 6.1.9 RL-KommStrBau-SLK zuwendungsfähig.

7. Für Vorhaben die ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE oder mit anderen Fördermitteln finanziert werden, können abweichende Bestimmungen gelten.



## **9. Anforderungen an die Prüfung**

### **9.1 Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit der Planung**

Der Prüfbericht besteht aus Deckblatt und Bericht. Zu den notwendigen Inhalten des Berichtes werden im Folgenden konkrete zu beantwortende Fragestellungen aufgeführt. Diese können unmittelbar als Leistungsbeschreibung für die Fremdvergabe der Aufgabe herangezogen werden. Zur Prüfung der Entwurfsunterlagen sind die geltenden Regelwerke anzuwenden. Ziel ist eine regelkonforme, wirtschaftliche und verkehrssichere Lösung.

#### **9.1.1 Deckblatt:**

- Bezeichnung des Vorhabens:
- Art der Baumaßnahme (Ausbau, Neubau...):
- Leistungsphase (Entwurf, Bauentwurf, ...):
- Ausbaulänge:
- Querschnitt:
- Verkehrsstärken:
- Planungskosten:
- Kosten der externen fachtechnischen Prüfung:
- Baukosten:
- Planer der Entwurfsunterlage:
- Prüfer der Entwurfsunterlage:

#### **9.1.2 Bericht:**

1. Einleitung
  - 1.1 Wer ist Entwurfsaufsteller?
  - 1.2 Wer ist Planer?
  - 1.3 Entsprechen der Inhalt und die Form der Entwurfsunterlagen der Bedeutung der Maßnahme?
2. Erläuterungsbericht
  - 2.1 Ist die Maßnahme entsprechend den einzelnen Gliederungspunkten ausreichend dargestellt und beschrieben?
  - 2.2 Ist eine Einbindung der Maßnahme in andere Planungen gegeben?
  - 2.3 Ist eine Abschnittsbildung erforderlich und gezeigt? Erfolgten Untersuchungen zum Bestand?
  - 2.4 Sind die Aussagen zur Trassierung relevant? Wurden die maßgebenden Richtlinien und Vorschriften ausreichend beachtet?
  - 2.5 Sind Aussagen zur Verkehrsbelastung dokumentiert? Erfolgte eine Abschätzung der zukünftigen Belastungen? Ist eine Verkehrsprognose aufgestellt? Ist der gewählte Regelquerschnitt ausreichend und zweifelsfrei begründet? Ist eine Aufteilung des Querschnittes gezeigt? Erfolgte die Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastungszahlen nach RStO 2001? Ist die Befestigung der Verkehrsflächen ausreichend erläutert und begründet?
  - 2.6 Sind Aussagen zur Verkehrsbelastung an Knoten getroffen? Anzahl der Spuren an Knoten? Sind Lichtzeichenanlagen geplant? Erfolgte ein Leistungsfähigkeitsnachweis?
  - 2.7 Wurde der Verkehrsablauf im Maßnahmebereich ermittelt? Ergeben sich Ansprüche des ruhenden und des Lieferverkehrs? Ergeben sich bautechnische Besonderheiten oder umweltgerechte Ausbildungen?
  - 2.8 Sind Änderungen im angrenzenden Straßen- und Wegenetz erforderlich?

- 2.9 Wurden Aussagen zum Baugrund getroffen? Sind die Einschätzungen plausibel und wurden die richtigen Schlussfolgerungen für den Maßnahmebereich getroffen?
  - 2.10 Wurden die Entwässerungsanlagen für die Verkehrsflächen regelkonform gewählt und ausreichend erläutert? Wurden die Vorflutverhältnisse und deren Funktionsfähigkeit zweifelsfrei beschrieben? Wurden die Dimensionierungen bedarfsgerecht gewählt?
  - 2.11 Sind Ingenieurbauwerke erforderlich? Ist eine Begründung der Notwendigkeit und der Hauptabmessungen gegeben?
  - 2.12 Ist eine Straßenausstattung erforderlich? Sind Besonderheiten vorgesehen?
  - 2.13 Wurden öffentliche Verkehrsanlagen im Maßnahmebereich berührt? Sind die richtigen Festlegungen getroffen?
  - 2.14 Wurden Leitungen der öffentlichen Versorgung im Maßnahmebereich vorhanden? Sind Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen erforderlich? Welche Leitungsträger sind betroffen?
  - 2.15 Sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich?
  - 2.16 Sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich?
  - 2.17 Wurden Erläuterungen zur Kostenberechnung gegeben? Wer ist Kostenträger der Maßnahme? Ist eine Beteiligung Dritter erforderlich? Ist die Rechtsgrundlage der Kostenteilung zweifelsfrei dokumentiert?
  - 2.18 Welches Verfahren ist zur Erlangung der Baurechte vorgesehen?
  - 2.19 Wurde die Durchführung der Maßnahme zweifelsfrei erläutert? Welche Verkehrsregelungen während der Bauzeit sind notwendig? Sind Besonderheiten zu beachten?
3. Übersichtslageplan
- 3.1 Wurde der Maßstab sinnvoll gewählt?
  - 3.2 Wurden die Gebietsgrenzen und Ortsdurchfahrts-Grenzen gezeigt?
  - 3.3 Wurden Gewässer, Schutzgebiete und Denkmäler ausgewiesen?
  - 3.4 Wurden die Blattgrenzen der einzelnen Lagepläne dokumentiert?
  - 3.5 Wurden die Angaben zur Maßnahme entsprechend RE-Muster ausgewiesen?
  - 3.6 Zeigt der Übersichtslageplan einen Nordpfeil?
4. Kostenberechnung
- 4.1 Erfolgte die Kostenberechnung nach AKS 85/ AKVS 2014 oder auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses?
  - 4.2 Liegt eine nachvollziehbare Mengenermittlung vor?
  - 4.3 Wurden alle Leistungen erfasst und den entsprechenden Hauptteilen und Gruppen richtig zugeordnet?
  - 4.4 Sind die in Ansatz gebrachten Kosten je Einheit angemessen?
  - 4.5 Wurden alle Kostenbeteiligten erfasst, ist die Kostenteilung zweifelsfrei nachvollziehbar dokumentiert?
5. Straßenquerschnitte
- 5.1 Zeigen die Straßenquerschnitte die Festlegungen des RE-Musters?
  - 5.2 Entspricht die gezeigte Querschnittsdarstellung den Angaben des Erläuterungsberichtes?
  - 5.3 Entspricht der Oberbau der Standardisierung nach RStO 2001?
  - 5.4 Wurden die Quergefälle ausreichend gezeigt?
  - 5.5 Ist die Gestaltung der Böschungen korrekt dokumentiert?
  - 5.6 Wurden die Entwässerungsanlagen ausreichend dargestellt? Ist die Vorflut zweifelsfrei ersichtlich?
  - 5.7 Sind Besonderheiten im Querschnitt zu beachten und wurden sie dokumentiert?

## 6. Lagepläne

- 6.1 Zeigen die Lagepläne einen sinnvollen Maßstab?
- 6.2 Ist der Bestand im Lageplan korrekt ersichtlich?
- 6.3 Sind die Grundstücksgrenzen und das Kataster im Maßnahmebereich ersichtlich?
- 6.4 Ist die Maßnahme mit all ihren Teilen entsprechend RE-Muster dargestellt?
- 6.5 Sind die Entwurfs Elemente der Trasse und die Querschnittsangaben entsprechend den Aussagen im Erläuterungsbericht gezeigt?
- 6.6 Sind Zwangspunkte und -flächen hervorgehoben dargestellt und beachtet?
- 6.7 Sind die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen dokumentiert? Sind Lärmschutzmaßnahmen dargestellt?
- 6.8 Sind alle Straßenentwässerungseinrichtungen dargestellt? Ist die Vorflut ersichtlich?
- 6.9 Sind Ingenieurbauwerke mit den maßgebenden Angaben dokumentiert? Ist der Bauwerksspiegel gezeigt?
- 6.10 Werden klassifizierte Straßen berührt?
- 6.11 Sind Knotenpunkte, Einmündungen und Zufahrten korrekt dargestellt? Entsprechen sie den Angaben des Erläuterungsberichtes?
- 6.12 Ist der Lage- und Höhenstatus korrekt ausgewiesen?

## 7. Höhenpläne

- 7.1 Ist der Maßstab im gleichen Längenmaßstab wie der Lageplan aufgestellt?
- 7.2 Sind die Höhen gegenüber den Längen 10-fach überhöht dargestellt?
- 7.3 Umfassen die Höhenpläne die gleichen Maßnahmeabschnitte wie die Lagepläne?
- 7.4 Entspricht der Lage- und Höhenstatus dem der Lagepläne?
- 7.5 Entspricht die Darstellung den Festlegungen des RE-Musters?
- 7.6 Zeigt die Gradienten die Angaben des Erläuterungsberichtes zum Aufriss?
- 7.7 Sind die Tangentlängen, Ausrundungshalbmesser, Hoch- und Tiefpunkte usw. dem Erfordernis entsprechend gewählt und dargestellt?
- 7.8 Ist die Gradienten optimal gewählt?
- 7.9 Wurden alle Zwangspunkte, Leitungsquerungen, Gewässer, Straßen und Wege dargestellt und mit ausreichender Bezeichnung versehen?
- 7.10 Sind alle Straßenentwässerungseinrichtungen zweifelsfrei gezeigt?
- 7.11 Ist die Vorflut ersichtlich?
- 7.12 Ist das Krümmungsband ausgewiesen?
- 7.13 Ist das Querneigungsband dargestellt?
- 7.14 Sind die Verwindungsbereiche richtliniengerecht angeordnet?
- 7.15 Ist die Anrampungsneigung eingehalten?

## 8. Bodenuntersuchung

- 8.1 Ist ein Gutachten vorhanden? Ist es ausreichend für den vorliegenden Entwurf?
- 8.2 Wurden die richtigen Schlussfolgerungen gezogen, z. B. Böschungsneigung, Bodenaustausch, Tragschichtenaufbau, Brückengründung, Grundwasserabsenkung, in Einschnitten, Schichtwasser in den Entwurf eingearbeitet?
- 8.3 Liegt eine Massenbilanz vor?

## 9. Brücken- und Ingenieurbauwerke

- 9.1 Ist die Querschnittsbemessung richtig erfolgt? Sind die vorhandenen Verkehrswege ausreichend beschrieben? Wurde die Zwangspunktanalyse durchgeführt?
- 9.2 Liegen Forderungen anderer Baulastträger vor? Ergeben sich daraus Kostenanteile oder Kostenteilungen?
- 9.3 Wurden Sondertragungsfähigkeiten erforderlich und berücksichtigt.

10. Schalltechnische Untersuchung

- 10.1 Sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des BImSchG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2012) gegeben? Ist die rechtliche Einordnung richtig erfolgt?
- 10.2 Ist eine danach erforderliche Lärmberechnung richtig aufgestellt worden?
- 10.3 Entsprechen die Verkehrsdaten den im Entwurf enthaltenen Angaben? Sind die Bebauungen in den Plänen dargestellt und richtig eingeordnet (Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993)?
- 10.4 Ist die Untersuchung übersichtlich gegliedert?
- 10.5 Ist der Erläuterungsbericht verständlich gefasst? Ist insbesondere der Abwägungsprozess für aktive Maßnahmen transparent dargestellt?
- 10.6 Sind die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zutreffend gewählt und richtig bemessen?
- 10.7 Sind die gewählten aktiven Maßnahmen richtig in den Entwurfsplänen dargestellt? Sind sie in der Kostenberechnung berücksichtigt?

11. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

A) *Eingriffsregelung (§§ 13 – 15 BNatSchG, §§ 7 und 10 NatSchG LSA)*

- 11.1 Liegt ein Eingriff gemäß 14 BNatSchG vor?
- 11.2 Ist das ggf. erforderliche Kompensationskonzept ausreichend und schlüssig?
- 11.3 Hat die Benehmensherstellung mit der UNB gem. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA stattgefunden? Ein entsprechendes Protokoll oder eine schriftliche Stellungnahme liegt vor?

B) *Natura 2000 (RL 79/409/EWG – Vogelschutz-RL, RL 92/43/EWG – FFH-RL, § 34 BNatSchG)*

- 11.4 Werden FFH- oder Vogelschutz-Gebiete durch das Vorhaben gequert (direkte Flächeninanspruchnahme)?
- 11.5 Sind indirekte Auswirkungen auf FFH- oder Vogelschutzgebiete (z.B. durch Schadstoffeinträge in Gewässer, starker Lärm, Erschütterungen oder sonstige Störungen während der Bauzeit oder betriebsbedingt) möglich?
- 11.6 Wenn ja, sind Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung negativer Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes vorgesehen?
- 11.7 Können im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sicher ausgeschlossen werden?

C) *Zugriffsverbote im europäischen Artenschutz (RL 92/43/EWG, §§ 44 und 45 BNatSchG)*

Auch kleine Vorhaben (z.B. Radwegbau, Brückenersatzneubau, Fahrbahnverbreiterung, Sanierungsarbeiten) können Betroffenheiten im Bereich des europarechtlichen Artenschutzes auslösen. Gängige Beispiele für Betroffenheiten sind Fledermausarten durch Verlust von Quartierstätten (Höhlenbäume, Gebäude), Amphibien sowie Biber und Fischotter durch Verlust von Lebensraum oder Zerschneidung von Wanderwegen, Vogelarten durch Verlust von Nistplätzen. Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind daher notwendig, um Betroffenheiten abschätzen zu können; ggf. sind Spezialisten zurate zu ziehen. Es ist zu prüfen:

- 11.8 Treten für geschützte Arten des Anhangs I/IIa der FFH-RL oder europäische Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störung) ein?

- 11.9 Ist sichergestellt, dass Pflanzenarten des Anhang Ivb der FFH-RL (RL 92/43/EWG) nicht selbst oder ihr Standort zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BnatSchG)?
- 11.10 Sind die ggf. vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen geeignet, um die Zugriffsverbote zu verhindern?

### *Zusammenfassung*

- 11.11 Im Ergebnis ist das Vorhaben
  - a) nach den Vorgaben der Eingriffsregelung zulässig?
  - b) nach den Vorgaben von Natura 2000 zulässig?
  - c) nach den Vorgaben des europäischen Artenschutzes zulässig?
- 12. Wassertechnische Untersuchungen
  - 12.1 Sind Wasserstände und Hochwasserabflüsse bekannt?
  - 12.2 Sind die hydraulischen Nachweise erbracht?
  - 12.3 Liegen Wasserschutzgebiete vor, so dass nach RiStWag 2002 gearbeitet werden muss?
  - 12.4 Sind Rückhaltebecken, Versickerungsbecken o. ä. vorgesehen und ausreichend bemessen?
  - 12.5 Sind besondere Vorkehrungen (z. B. Ölabscheider) geplant?
  - 12.6 Haben ausreichende Abstimmungen mit den zuständigen Wasserbehörden stattgefunden?
- 13. Grunderwerbspläne
  - 13.1 Wurde der Umfang des GE richtig ermittelt und kostenseitig eingeplant?
  - 13.2 Zeigen die Grunderwerbspläne die Festlegungen des RE-Musters?
- 14. Sonstige Pläne (Leitungs- und Beschilderungspläne, Querprofile etc.). Diese Planunterlagen sind entsprechend den besonderen Merkmalen zu überprüfen. Hier können Knotenpunkttrichtlinien, Richtlinien für die Beschilderung, und Markierung oder die Entwässerungsrichtlinien als Hilfe dienen. Querprofile sind entsprechend den RE-Musterfestlegungen darzustellen und zu überprüfen.
- 15. Prüffeststellungen
  - 15.1 Entspricht der Entwurf den bau- und verkehrstechnischen Richtlinien (die Aufzählung ist nicht abschließend)?  
RAS-LRAS-Q 96, RStO 01, RAS 06, ERA 2010, RAS-Ew 05, RAS-K-1
  - 15.2 Sind die Kosten angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt? Sind Ausnahmen ausreichend begründet?
  - 15.3 Ergebnis der Prüfung: Ist das geprüfte Vorhaben zuwendungsreif?

Sollten bei der Entwurfsprüfung Mängel festgestellt werden, die einer technisch und wirtschaftlich einwandfreien Ausführung entgegenstehen, hat eine abschließende Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Zuwendungsempfänger sowie Änderung der Planung zu erfolgen, so dass der eingereichte Antrag die Fördervoraussetzungen in vollem Umfang erfüllt.

## **9.2 Projektbegleitende Prüfung der Vergabe und Baudurchführung (auch bei Nachträgen, Ergänzungen und Anschluss- oder Erweiterungsvorhaben)**

- 9.2.1 Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe (Submissionsergebnis, Vergabevermerk, Auftragsschreiben etc. gem. VOB), soweit dies nicht bereits durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt abgesichert ist.
- 9.2.2 Prüfung des Leistungsverzeichnisses in Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung gem. Nr. 2 (Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit)
- 9.2.3 ggf. Nachträge mit Stellungnahmen der Bauüberwachung, Prüfung auf Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (Orientierung an VV-LHO Nr. 8.1 und 8.2 zu § 37 LHO)
- 9.2.4 Ergebnis der Prüfung: Ist das geprüfte Vorhaben zuwendungsreif?

## **9.3 Verwendungsnachweisprüfung**

Da im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die fachtechnische Prüfung bislang im LVwA eher kursorisch erfolgt (und eine Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter stattgefunden hat), soll die Beteiligung der Büros auf Folgendes beschränkt sein:

- Prüfung der Aufmaßblätter;
- Prüfung von etwaigen Mengenmehrungen;
- Vor-Ort-Prüfung.

Die Ergebnisse sollen in einem Prüfvermerk schriftlich dokumentiert werden.